



## **Suchtvereinbarung des Carl-Benz-Gymnasiums Ladenburg**

### **Stufenplan zum Umgang mit auffälligen Schülern im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch**

#### **Präambel**

Diese Suchtvereinbarung stellt eine Hilfe im Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch im Schulbereich dar. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler(innen) und die verantwortlichen Lehrkräfte der Schule. Sie dient darüber hinaus dem Schutz der gesamten Schülerschaft der Schule. Alle an den Gesprächen beteiligten Personen sind zum Stillschweigen angehalten. Unter Suchtmitteln versteht diese Vereinbarung Alkohol, illegale Drogen und Medikamentenmissbrauch.

<b>Wird festgestellt, dass der Schüler(in) mit Suchtmitteln handelt, erfolgt unverzüglich der Schulausschluss durch die Schulleitung nach § 90 Schulgesetz.</b>
---

#### **Stufenplan**

##### **Vorstufe:**

Bei fortgesetzten Verhaltensauffälligkeiten findet ein erstes Gespräch zwischen dem Lehrer, der das Verhalten beobachtet hat und der Schülerin bzw. dem Schüler statt. Dabei werden dem Schüler(in) die Verhaltensauffälligkeiten aufgezeigt und er wird verpflichtet, einen Lehrer seines Vertrauens zu nennen.

Der Lehrer des Vertrauens wird über die Verhaltensauffälligkeiten informiert und vereinbart mit dem Schüler einen Gesprächstermin innerhalb von 2 Wochen.

Die Präventionslehrer(innen) werden informiert.

Stellt der Schüler seine Verhaltensauffälligkeit ein oder liegen andere Ursachen als Suchtmittelmissbrauch vor, wird der Stufenplan nicht weitergeführt.

Alle Gesprächsstufen werden schriftlich protokolliert und von den Gesprächsteilnehmern unterschrieben. Liegen den Verhaltensauffälligkeiten andere Ursachen als Suchtmittelmissbrauch zugrunde, werden die Protokolle vernichtet.

## 1. Stufe

### Teilnehmer des ersten Gespräches:

- Schüler(in)
- Lehrer(in) des Vertrauens

### Gesprächsinhalte:

Der Lehrer(in) zeigt die Verhaltensauffälligkeiten auf.

Der Schüler(in) nimmt dazu Stellung.

Dem Schüler(in) werden Hilfsangebote von psychosozialen Beratungsstellen unterbreitet. Die Adressen dafür liefert der Präventionslehrer(in). Weiterhin wird der Schüler(in) auf die Suchtvereinbarung hingewiesen.

Es wird eine Zielvereinbarung formuliert und ein zweiter Gesprächstermin in ca. zwei Wochen vereinbart.

Vereinbart der Schüler(in) im festgelegten Zeitraum keinen Termin mit einer Beratungsstelle oder treten keine maßgeblichen Verhaltensänderungen bei ihm auf, tritt die 2. Stufe in Kraft.

## 2. Stufe

### Teilnehmer des zweiten Gespräches:

- Schüler(in)
- Lehrer(in) des Vertrauens
- Präventionslehrer(in)

### Gesprächsinhalte:

Dem Schüler(in) gegenüber wird festgestellt, dass die Vereinbarungen nicht eingehalten wurden.

Von dem Schüler(in) wird die Inanspruchnahme von Hilfen durch psychosoziale Beratungsstellen gefordert. Eine Bescheinigung muss der Schule vorgelegt werden.

Im Rahmen einer Rechtsbelehrung wird auf § 90 des Schulgesetzes und die Möglichkeit eines Schulausschlusses hingewiesen.

Es wird eine erneute Zielvereinbarung formuliert und ein dritter Gesprächstermin in ca. 2 Wochen vereinbart.

Vereinbart der Schüler(in) im festgelegten Zeitraum keinen Termin mit einer Beratungsstelle oder treten keine maßgeblichen Verhaltensänderungen bei ihm auf, tritt die 3. Stufe in Kraft.

## 3. Stufe

### Teilnehmer des dritten Gespräches:

- Schüler(in)
- Lehrer(in) des Vertrauens

- Präventionslehrer(in)
- Klassenlehrer(in)
- Schulleiter
- Erziehungsberechtigte(r) bei minderjährigen Schülern

**Gesprächsinhalte:**

Dem Schüler(in) gegenüber wird festgestellt, dass er die vorangegangenen Vereinbarungen nicht eingehalten hat.

Der Präventionslehrer(in) vereinbart einen Termin für ein Erstgespräch bei einer Beratungsstelle. Eine Teilnahmebescheinigung muss der Schule vorgelegt werden.

Durch die Schulleitung wird auf einen möglichen Schulausschluss nach § 90 Schulgesetz hingewiesen.

Es wird eine erneute Zielvereinbarung formuliert und ein Termin für ein letztmaliges Gespräch fristgerecht vereinbart.

Nimmt der Schüler(in) den vereinbarten Termin bei der Beratungsstelle nicht wahr oder treten keine maßgeblichen Verhaltensänderungen bei ihm auf, tritt die 4. Stufe in Kraft.

<b>4. Stufe</b>
-----------------

**Teilnehmer des dritten Gespräches:**

- Schüler(in)
- Lehrer(in) des Vertrauens
- Präventionslehrer(in)
- Klassenlehrer(in)
- Schulleiter
- Erziehungsberechtigte(r), auch bei volljährigen Schülern

**Gesprächsinhalte:**

Dem Schüler gegenüber wird festgestellt, dass die Vereinbarungen erneut wieder nicht eingehalten wurden.

Die Inanspruchnahme der psychosozialen Beratung ist nun verpflichtend, sowie die Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der Schulleitung.

Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz werden durch die Schulleitung eingeleitet.

<b>5. Stufe</b>
-----------------

Bei Nichteinhaltung verfügbarer Auflagen erfolgt ein befristeter oder endgültiger Schulausschluss nach § 90 Schulgesetz.

Anmerkung: Von diesem Verfahren kann abgewichen werden, wenn es die Beratungsstelle empfiehlt

Anlage: Protokollvorlagen für die Gesprächsstufen 1-5